Eing. -4. April 2014
Niedersächsischer Landkreistag
Eing. -7. APR. 2014
Niders. Städtetag
HANNOVER
Anl. ..... Az. .....

Frauke Heiligenstadt
Niedersächsische Kultusministerin

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens

An die
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Abdruck an

☐ Städtetag
☒ Landkreistag
☐ Städte- und Gemeindebund

☒ zur Kenntnisnahme
☐ mit der Bitte um Stellungnahme

Hannover, 04.04.2014

Im Auftrag

Hannover, 1. April 2014

Sehr geehrter Herr Hauptgeschäftsführer Scholz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.02.2014 zu den gegenwärtigen Verhandlungen über die Erstattung der konnexitätsbedingten Kosten für die schulische Inklusion.

Den von Ihnen dargestellten Sachstand bestätige ich gerne. Sie können sicher davon ausgehen, dass für mich ganz persönlich die Prüfung der inklusionsbedingten Kosten und die bereits erfolgte Anerkennung der Konnexität dem Grunde nach neben den notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Änderungen im Förderschulbereich eine sehr hohe Priorität genießt.

Dennoch bin ich in wichtigen Punkten anderer Auffassung als die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Dies betrifft vor allem die gestiegenen Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer, die nach Ihrer Ansicht konnexitätsbedingt vom Land zu übernehmen sind.

Zunächst darf ich darauf verweisen, dass die überwiegende Anzahl der Bundesländer in Deutschland zu der Auffassung gelangt ist, dass das Ansteigen der Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer nicht als konnexitätsrelevante Folge der schulischen Inklusion anzuerkennen ist. Diese Rechtsauffassung wird im Übrigen auch vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.12.2013 (Az.: L 9 SO 429/13 B ER), vertreten. Näheres entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Pressemitteilung vom 08.01.2014:

> *„Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers könnten auch Maßnahmen umfasst werden, die eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörten. Lediglich Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen seien, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, seien von dieser Leistungspflicht ausgenommen. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer gehöre nicht zum pädagogischen Kernbereich. Solange die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand der Lehrerinnen und Lehrer bleibe, berühre die Unterstützung durch einen Integrationshelfer den pädagogischen Kernbereich selbst dann nicht, wenn er auch pädagogische Aufgaben übernehme, wie z.B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht."*

Schiffgraben 12
30159 Hannover
Telefon (0511) 120-7101/7104
Fax (0511) 120-7454
E-Mail frauke.heiligenstadt@mk.niedersachsen.de

In einem weiteren Beschluss des Landessozialgerichtes Schleswig-Holstein vom 17.02.2014 (Az: L 9 SO 222/13 B ER) wird ebenfalls betont, dass ein Schüler (nur dann) keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfebedarf den Kernbereich der schulischen Arbeit betreffe. Der durch einen Orthesenwechsel bedingte Mehraufwand, Hilfen beim Umkleiden zum Sportunterricht und die Hilfen während des Sportunterrichtes seien jedoch durch den Sozialhilfeträger abzudecken. Das Gericht verneint allerdings eine Einstandspflicht des Sozialhilfeträgers dann, wenn der Schulträger das Schulgebäude unzweckmäßig - hier Teppichboden, der einen ständigen Schuhwechsel bei einem Kind erforderlich macht - ausstattet. Hier habe die Schule „die räumlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Schuhwechsel nicht ständig erforderlich ist." Schuhwechsel wegen des Teppichbodens - so das Gericht - falle nicht in den Aufgabenbereich des Sozialhilfeträgers.

Die Ausstattung der öffentlichen Schulen in Niedersachsen (hier Teppichboden) fällt allerdings in die Zuständigkeit der Schulträger. Aus der Entscheidung kann damit keinesfalls eine Einstandspflicht des Landes Niedersachsen abgeleitet werden.

Bei den Verhandlungen wurde seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zudem vorgetragen, dass gelegentlich in Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eine unzulässige Vorfestlegung für den Bedarf von Integrationshelferinnen und -helfern getroffen worden sei. Dieser Beanstandung wurde nachgegangen und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass sich zukünftig sowohl die Gutachten als auch die Empfehlungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde nur auf den schulischen Unterstützungsbedarf beziehen werden.

Im Übrigen bin ich sicher, dass mit verbesserter Qualifizierung der Lehrkräfte und deutlich erhöhter Zuweisung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion alle zum pädagogischen Kernbereich von Schule gehörenden Aufgaben auch von Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden. Ich bin aber gern bereit, zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche im weiteren Verfahren auch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zu führen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes einer gesetzlichen Ausgleichsregelung kann eine Regelung erst zur geplanten Novellierung zum 01.08.2015 im Niedersächsischen Schulgesetz erfolgen. Ich darf daran erinnern, dass im Gespräch auf Arbeitsebene am 31.10.2013 Einigkeit darüber bestand, dass aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs eine solche Regelung in das Schulgesetz aufgenommen werden sollte. Der damals anvisierte Termin zum 01.08.2014 musste kurz danach aber nach der Ankündigung der Mehrheitsfraktionen im Nds. Landtag, die Schulgesetznovellierung erst zum 01.08.2015 vornehmen zu wollen, verschoben werden. Ich halte den Zusammenhang aber weiterhin für richtig und habe deshalb eine bilaterale Vereinbarung für die Übergangszeit angeboten, mit der Ihre Mitgliedskommunen eine Sicherheit haben werden, dass ein Ausgleich geschaffen wird.

Auch wenn über die Höhe der auszugleichenden Kosten auf der Arbeitsebene noch Gespräche geführt werden, halte ich an dem Angebot einer bilateralen Vereinbarung weiterhin fest und darf Ihnen nochmals versichern, dass eine gesetzliche Ausgleichregelung von mir weiterhin in der Schulgesetznovellierung zum 01.08.2015 vorgesehen ist.

Ich würde mich freuen, wenn diese nochmalige Zusicherung und eine von mir angebotene bilaterale Vereinbarung ausreichen würden, um eine kommunale Verfassungsbeschwerde zu umgehen.

Natürlich stehe ich auch für weitere klärende Gespräche in der Sache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frauke Heiligenstadt